

Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart

für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Sie gelten auch für die fondsgebundenen Geldanlagen

- der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV),
- der Eigenbetriebe der Stadt,
- des Stiftungs- und Fondsvermögens der Stadt.

I. Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat im Jahr 2000 verschiedene Spezialfonds als Mischfonds mit Aktien- und Rentenanteilen aufgelegt. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats (VA) hat diesen Fonds am 31.01.2001 (GR Drs. 18/2001) zugestimmt.

Weitere Spezialfonds wurden im Jahr 2002 von der SVV aus dem Veräußerungserlös der Energiebeteiligungen der Stadt aufgelegt, siehe Beschluss des Gemeinderats vom 21.03.2002 (GR Drs. 238/2002). Drei dieser Fonds sind im Wege der Kapitalherabsetzung der SVV zum 01.12.2003 auf die Stadt übergegangen. Diese Fonds sind im Jahr 2009 aufgelöst worden.

Am 06.03.2002 (GR Drs. 79/2002) hat der VA von der Entwicklung der Spezialfonds Kenntnis genommen und den auf Grund von § 21 GemHVO (jetzt § 22) erforderlichen Anlagerichtlinien für die Landeshauptstadt Stuttgart zugestimmt.

Am 25.10.2012 wurden die bestehenden Anlagerichtlinien aktualisiert und zum 01.12.2012 vom Ersten Bürgermeister in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung der Anlagerichtlinien diente lediglich der Anpassung an den (inhaltlich wenig geänderten) § 22 GemHVO und der Präzisierung im Hinblick auf die Sicherheit der Anlagen.

Die jetzige Überarbeitung dient der weiteren Konkretisierung sowie der Anpassung an die veränderte Finanzmarktlage.

II. Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S.770) bietet die rechtliche Grundlage für entsprechende Geldanlagen. Die Vorschrift lautet:

§ 22 Liquidität

- (1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.*
- (2) Die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 Nr. 5).*
- (3) Liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9) zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen*
 - 1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden,*
 - 2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,*
 - 3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,*
 - 4. keine Wandel- und Optionsanleihen und*
 - 5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.*

Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.

III. Anlagerichtlinien

1. Auflegung von Investmentfonds

- Spezialfonds können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats aufgelegt werden. Diese Spezialfonds gelten als Investmentfonds im Sinne von § 22 GemHVO.
- Zuständig für Grundsatzfragen ist das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen. Das interne Finanzmanagement der Fonds und die laufende Überwachung/Betreuung der Fonds sollen durch mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Stadtkämmerei und bei den Fonds der SVV zusätzlich durch mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Gesellschaft wahrgenommen werden.
- Die Bestimmungen von § 22 GemHVO sind zu beachten.

2. Anlageziele

- Die Sicherheit steht bei den Anlageüberlegungen im Vordergrund. Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

- Die Fonds sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Sie sollen eine bessere Rendite erbringen als eine reine Rentenanlage. Daher sollte deren mittelfristige Wertentwicklung eine Vergleichsrendite übertreffen, die dem Durchschnitt der Umlaufrendite entspricht. Die Umlaufrendite wird täglich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht.
- Die Investmentgesellschaft soll bei der Auswahl der Investments den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachten. Insbesondere sollen Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.
- Die indikative Benchmark für die Performance (Entwicklung) der Fonds ist am Beispiel marktgängiger Indizes auszurichten. Sofern mehrere Fonds mit ähnlichen Rahmenbedingungen aufgelegt sind, konkurrieren diese hinsichtlich der Performance untereinander.

3. Anlageuniversum

- Für alle im Folgenden angegebenen maximalen Erwerbsquoten gilt, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere einzuhalten sind. Sollten sie dagegen aufgrund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Überschreitung die nachstehend genannten Quoten übersteigt.
- Der Gesamtanteil von Aktien und Unternehmensanleihen darf einschließlich der zulässigen Überschreitungen höchstens 30% des gesamten Fondsvolumens betragen.
- Fremdwährungsrisiken dürfen grundsätzlich nicht eingegangen werden. Sämtliche offenen Währungspositionen in Anlageinstrumenten, welche nicht auf Euro lauten, sind durch geeignete Instrumente abzusichern. Aktien, die an einer Börse in Euro gehandelt werden, sind in diesem Sinne keine Fremdwährungsposition.

3.1 Aktien:

- Der maximale Aktienanteil beträgt 20%.
- Es dürfen nur Aktien von Unternehmen erworben werden, die im Stoxx-Europe-600-Index (europäische Standardwerte) enthalten sind.
- Sollte der Aktienanteil auf Grund der Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Überschreitung der Erwerbsgrenze mehr als 10% (entspricht 2,0% des Fondsvermögens) beträgt.

3.2 Renten

- Der maximale Rentenanteil beträgt 100%.
- Die Rentenposition darf nur bestehen aus
 1. Staatsanleihen (einschließlich Quasi-Staatsanleihen, „Agencies“ wie z.B. EFSF und ESM, staatsgarantierte Anleihen, Länder- und Kommunalanleihen, Anleihen mit einer expliziten Garantie des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune, Anleihen mit deutscher Gewährträgerhaftung), die von europäischen Emittenten ausgegeben werden und auf Euro lauten,
 2. Pfandbriefen, die dem deutschen Pfandbriefgesetz unterliegen und
 3. Unternehmensanleihen (Corporate Bonds), die von europäischen Emittenten ausgegeben werden und auf Euro lauten.
- Nicht notierte Wertpapiere, Schuldscheindarlehen sowie Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe dürfen nicht erworben werden.
- Bei den Ratingvorgaben gilt das Rating der Mehrzahl der Ratingagenturen. Im Falle einer gleich hohen Anzahl unterschiedlicher Ratings ist das schlechteste Rating maßgebend.

Es gelten folgende Einschränkungen:

3.2.1 Staatsanleihen:

- Bei Erwerb ist ein Mindestrating von AA einzuhalten.
- Als Bestandsrating muss mindestens A vorliegen.
- Bei Anleihen mit einer expliziten Garantie sowie bei Anleihen mit deutscher Gewährträgerhaftung gilt das Rating des Garantiegebers.
- Ab einem Rating von A+ ist dies dem Anleger zu melden. Sofern das Rating A oder schlechter erreicht und der Anleger bei einer Restlaufzeit von über 2 Jahren keine andere Weisung erteilt, erfolgt der Verkauf Interesse während innerhalb von 2 Monaten. Dabei entscheidet der Fondsmanager vor jeder Veräußerung in Ausübung seines Ermessensspielraums, ob diese Veräußerung tatsächlich den Anlegerinteressen entspricht.

3.2.2 Pfandbriefe:

- Der maximale Pfandbriefanteil beträgt 30% des Fondsvolumens.
- Das Mindestrating sollte A betragen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Anlegers möglich.

3.2.3 Unternehmensanleihen:

- Der maximale Anteil beträgt 20%.
- Sollte dieser Wert auf Grund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Erwerbsgrenze um mehr als 10% überschritten wird (entspricht 2,0% des Fondsvermögens).
- Das Mindestrating muss A- betragen.
- Wird dieses Rating von einem Papier unterschritten, so ist dies dem Anleger zu melden. Sofern der Anleger bei einer Restlaufzeit über 2 Jahren keine andere Weisung erteilt, erfolgt der Verkauf Interesse während innerhalb von 2 Monaten. Dabei entscheidet der Fondsmanager vor jeder Veräußerung in Ausübung seines Ermessensspielraums, ob diese Veräußerung tatsächlich den Anlegerinteressen entspricht.

3.3 weitere Vorschriften

- Der Erwerb von **offenen Immobilienfonds** ist nicht zulässig.
- **Wertpapierleihe** ist nicht zulässig.
- **Bankguthaben** und Geldmarktpapiere in Fremdwährung sind ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen der Absicherung.
- **Derivate** sind ausschließlich zu Absicherungszwecken erlaubt. Die Abwicklung von Kurssicherungsgeschäften ist auch in der Währung zulässig, auf welche eine abzusichernde Aktie lautet.
- Eine **Kreditaufnahme** innerhalb des Spezialfonds ist nur gestattet bei Anlageumschichtungen zum Ausgleich kurzfristiger Valutadifferenzen.

3.4 Veränderung des Anlageuniversums

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart kann aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z. B. eine Reduzierung der Aktienquote oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten. Diese Vorgaben sind dann zeitnah Interesse während umzusetzen.

4. Anlageausschuss

- Es ist für jeden Spezialfonds ein Anlageausschuss einzurichten.
- Ihm gehören mindestens 4 Personen an, davon mindestens 2 von der Stadt bestimmte. Den Vorsitz hat der Anleger.
- Der Anlageausschuss tagt ein- bis zweimal jährlich.
- Die Teilnehmer der Stadt werden vom Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart bestimmt. Gäste können teilnehmen.

5. Berichtspflichten

5.1 Extern

- Den Mitgliedern des Anlageausschusses ist ein monatliches Reporting zu übersenden.
- Die wesentlichen Fondsgebühren sind dem Anleger jährlich durch das Fondsmanagement nachzuweisen. Die Gebührenstruktur ist schriftlich zu fixieren.
- Über alle bedeutsamen, anlagerelevanten Entwicklungen und Veränderungen wird dem Anleger unverzüglich berichtet. Darüber hinaus finden bei Bedarf regelmäßige Kontakte statt.

5.2 Intern

- Die Stadtkämmerei und die SVV berichten dem Referat für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen regelmäßig über die Entwicklung der jeweiligen Spezialfonds.
- Die Verwaltung berichtet dem Gemeinderat einmal jährlich im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Entwicklung der Spezialfonds (z.B. Fondsvermögen sowie dessen Verteilung auf die Anlageklassen, Verzinsung). Dabei ist auch die Einhaltung der in § 22 Abs. 3 S. 2 GemHVO genannten Punkte zu bestätigen. Über die Entwicklung der Spezialfonds der SVV wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses der SVV entsprechend berichtet.

6. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinien in der vorstehenden Fassung sind vom Gemeinderat am xx.xx.2015 beschlossen worden und gelten ab *01. August 2015*.